

## Erläuterungen

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0225/2013

### **Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

13.11.2013 Jugendhilfeausschuss
---------------------------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Keine
----------------------------------	-------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Nach dem durch das Bundeskinderschutzgesetz neu eingefügten § 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit allen Trägern Vereinbarungen abzuschließen, die neben- oder ehrenamtliche Beschäftigte im Rahmen der Betreuung, Beaufsichtigung oder Erziehung von Minderjährigen einsetzen.

Die beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen, die kommunalen Spitzenverbände und die landesweiten Träger der Jugendarbeit (GS) haben sich im Februar 2013 auf gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII verständigt. Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 02. 04. 2013 die Empfehlungen den kommunalen Fachkräften der Jugendförderung zur Verfügung gestellt..

In Anlehnung an die oben genannten Empfehlungen haben die Jugendämter im Kreis Heinsberg eine auf den Kreis angepasste Vereinbarung erarbeitet.

Diese Vereinbarung wurde im Juni 2013 mit dem Evangelischen Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich und dem Katholischen Büro der regionalen Dekane für die Region Heinsberg abgestimmt. Durch diese Verfahrensweise soll erreicht werden, dass im Kreis Heinsberg eine einheitliche Vereinbarung verwendet wird.

#### **Umsetzung:**

Alle freien Träger der Jugendhilfe erhalten die Vereinbarung von ihren örtlichen Jugendämtern mit einem Prüfschema zur Einschätzung, bei welchem Beschäftigten eine Erweiterung des Führungszeugnisses notwendig ist. Weiterhin wird der Vereinbarung eine Broschüre über den Umgang bei Kindeswohlgefährdung mit örtlichen Ansprechpartnern und Beratungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Broschüre befindet sich in der abschließenden Bearbeitung.

Die Träger der offenen Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk sollen im Rahmen einer Informationsveranstaltung unter der Leitung der Fachaufsicht der evangelischen und katholischen Jugendeinrichtungen und der Jugendpflegerin des Kreises Heinsberg über die Verpflichtung zum Abschluss unterrichtet werden.

Im Rahmen weiterer Informationsveranstaltungen sollen auch Vereine und Verbände im Kreis Heinsberg informiert werden. Die vorliegende Vereinbarung ist mit dem Landesjugendamt Rheinland abgesprochen und wurde dort juristisch geprüft.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, Zuschüsse über die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nur noch dann zu gewähren, wenn die Zuschussnehmer der Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII beigetreten sind. Auch diese Vorgehensweise wurde in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendarbeit Aachen-Düren-Heinsberg abgesprochen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. mit den jeweiligen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg und
2. mit den Jugendverbänden (Jugendrotkreuz, Pfadfinder, Jugendfeuerwehr usw.) im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg die beigefügte Vereinbarung abzuschließen sowie
3. mit den sonstigen Vereinen (z. B. Sportvereine, Karnevalsvereine), die nicht unter die Regelung des § 72 a SGB VIII fallen, auf den Abschluss einer Vereinbarung auf freiwilliger Basis hinzuwirken und
4. die Richtlinien für die Förderung der Jugendhilfe des Kreises Heinsberg entsprechend anzupassen.